



IT.Niedersachsen

Was uns verbindet.

Nutzungsbedingungen für öffentliche Stellen für den Melderegisterdatenspiegel in Niedersachsen

**(technische sowie organisatorische
Anforderungen)**

erstellt von:
erreichbar unter:
Stand:

IT.Niedersachsen
melderegister@it.niedersachsen.de
08.10.2025

1. Einleitung

Der Melderegisterdatenspiegel in Niedersachsen (MiN) realisiert nach § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) die in §§ 34, 34a, 38 ff. des Bundesmeldegesetzes (BMG) geregelten automatisierten Abrufverfahren für öffentliche Stellen in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen und gestattet diesen nach erfolgter Registrierung den Zugriff auf den MiN.

Nach § 39 Abs. 1 BMG hat die abrufende Stelle durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden. Für die Nutzung des MiN müssen sich die öffentlichen Stellen bei der für den Betrieb des MiN zuständigen Meldebehörde, IT.Niedersachsen (IT.N), als abrufende Stelle registrieren. Die Registrierung dient u. a. dazu, die Identität der abrufenden Stelle zweifelsfrei festzustellen. Für die abrufenden Stellen ergeben sich darüber hinaus im Zusammenhang mit der Nutzung des MiN sowohl organisatorische als auch technische Anforderungen. Gemäß § 25 der Niedersächsischen Meldedatenverordnung (NMeldVO) ist der Landesbetrieb IT.N mit Zustimmung des Fachministeriums befugt, Nutzungsbedingungen für die Nutzung des MiN festzulegen.

Mit der Unterzeichnung des Antrags auf Zugang zum MiN erklärt die jeweilige öffentliche Stelle ihr Einverständnis zu diesen Nutzungsbedingungen.

2. Einrichtung eines Zugangs zum MiN

Zur Einrichtung eines Zugangs zum MiN ist gemäß § 26 Abs. 1 NMeldVO die Registrierung als abrufende Stelle erforderlich. Diese erfolgt auf Antrag einer berechtigten öffentlichen Stelle durch Übermittlung des ausgefüllten und von der Behördenleitung unterzeichneten Antragsformulars. Bei Vorliegen der Voraussetzungen richtet die GovConnect GmbH als Verfahrensbetreuung des MiN den Zugang für einen Administrator ein und übermittelt die Administrator-Zugangsdaten an die antragende öffentliche Stelle als abrufende Stelle.

2.1 Antrag auf Registrierung

Niedersächsische Behörden, die die Einrichtung eines Zugangs zur Webapplikation des MiN benötigen, müssen einen formellen Antrag stellen, der folgenden Bedingungen genügen muss:

- Beantragung eines Zuganges und Einrichtung des ersten administrativen Accounts
- Benennung der Art des beantragten Zuganges:
 - a) einfache Behördenauskunft gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG
 - b) Datenabruf für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden (sog. „Sicherheitsbehörden“) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BMG
- Zusicherung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen sowie der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Die abrufende Stelle hat anzugeben, welche Maßnahmen sie trifft, um die Anforderungen zu gewährleisten. IT.N behält sich vor, bei festgestellten Sicherheitsmängeln den Zugang ggf. einzuschränken, bis der Sicherheitsmangel behoben ist.
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (s. Anlage) mit den Nutzerdaten des ersten Administrators der Behörde
- Unterschrift der Behördenleitung und Dienstsiegel.

Öffentliche Stellen, die neben den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG für die einfache Behördenauskunft auch die Voraussetzungen für einen Datenabruf als Sicherheitsbehörde nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BMG erfüllen, müssen für jede Rolle einen gesonderten Antrag auf Zugang zum MiN stellen.

2.2 Administrator

Die abrufende Stelle hat bei der Registrierung gegenüber dem MiN einen Administrator namentlich zu benennen. Dieser wird bei Einrichtung des Zugangs von IT.N gelistet und kann auf Anfrage durch die abrufende Stelle neu besetzt werden. Die abrufende Stelle hat den Administrator mit der Möglichkeit auszustatten, verschlüsselte und signierte E-Mails zu empfangen und zu versenden.

2.3 Weitere Benutzer

Der Administrator ist nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen für den MiN berechtigt, eigenverantwortlich weitere Benutzerzugänge innerhalb der eigenen Verwaltungsorganisation, der er angehört, anzulegen und zu betreuen. Die abrufende Stelle trägt die Verantwortlichkeit für sämtliche von ihrer Verwaltungseinheit getätigte Abrufe. Sie leistet Gewähr, dass sämtliche Benutzer sowie der Administrator die gesetzlichen Vorgaben und die Nutzungsbedingungen bei der Verwendung des MiN einhalten.

3 Notwendige Sicherungsmaßnahmen der abrufenden Stelle

Die für MiN-Abfragen genutzten Zugänge der abrufenden Stelle sind von dieser durch geeignete organisatorische (bspw. Zugangskontrollen) und technische (bspw. Virenschutz) Maßnahmen gegen unbefugte Zugriffe zu schützen. Von der abrufenden Stelle ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Zugangsdaten zum MiN nur den Zugriffsberechtigten ausgehändigt werden und diese über den Umgang mit den Zugangsdaten in geeigneter Weise belehrt werden. Die Umsetzung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen sowie deren Einhaltung liegen in der Verantwortlichkeit der abrufenden Stelle.

3.1 Geheimhaltung von Zugangsdaten

Die abrufende Stelle hat sicherzustellen, dass die ihr von IT.N zur Verfügung gestellten Zugangsdaten zum MiN innerhalb der eigenen Verwaltungsorganisation vertraulich behandelt und geheim gehalten werden. Zugangsberechtigungen und Benutzerkonten von Personen, denen der Zugriff auf den MiN innerhalb der Verwaltungsorganisation der abrufenden Stelle entzogen wurde, sind vom Administrator unverzüglich zu sperren und zu löschen.

3.2 Technische Sicherungsmaßnahmen

Eine Einschränkung des Zugriffs auf den MiN auf ausschließlich autorisierte Benutzer ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sehen unter anderem vor, dass Firewalls eingerichtet werden, um sich vor unautorisierten Zugriffen und Angriffen zu schützen. Des Weiteren sollten Antivirussoftware und Malware-Scanner eingesetzt werden, um Schadsoftware zu erkennen, abzuwehren und gegebenenfalls zu entfernen. Ein Patch-Management (regelmäßiges Updaten von Betriebssystemen und Software) wird vorausgesetzt, um Sicherheitslücken frühzeitig zu schließen und Risiken zu minimieren. Unterstützend ist ein Monitoring vorgesehen, um verdächtige Aktivitäten zeitnah zu identifizieren und zu unterbinden.

Grundsätzlich wird ein Zugriff auf den MiN nur über eine min. TLS/SSL verschlüsselte Verbindung zugelassen. Ein unverschlüsselter Zugriff ist nicht möglich und wird durch IT.N technisch gesperrt.

4. Meldedatenabrufe über den MiN

Abrufe von Meldedaten dürfen nur im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesmeldegesetz, dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz sowie den aufgrund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV)

und der Niedersächsischen Meldedatenverordnung und unter Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen durchgeführt werden.

4.1 Zweckbindung der Daten

Nach § 34a Abs. 1 BMG dürfen Daten über das automatisierte Abrufverfahren nur abgerufen werden, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen behördlichen Aufgaben bekannt sein müssen. Darüber hinaus dürfen die abgerufenen Daten gemäß § 41 BMG nur für diejenigen Zwecke verarbeitet werden, zu deren Erfüllung sie abgerufen worden sind. Die vom Administrator der abrufenden Stelle eingerichteten Benutzer sind über die Abrufvoraussetzungen und die Zweckbindung der von Ihnen abgerufenen Daten nach §§ 34a Abs. 1, 41 BMG zu belehren. Die Vornahme der Belehrung ist auf Verlangen von IT.N nachzuweisen. Die Einhaltung der Zweckbindung ist gemäß § 39 Abs. 1 BMG von der abrufenden Stelle eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen und zu kontrollieren.

4.2 Darlegung von Gründen des Abrufs

Um zu gewährleisten, dass Abrufe über den MiN nur zur Erfüllung von konkreten Aufgaben erfolgen, sind die Benutzer verpflichtet, bei jedem Abruf den hierfür erforderlichen Grund sowie das Aktenzeichen anzugeben, zu dessen Vorgang die zu erfüllende Aufgabe zuzuordnen ist.

5. Protokollierung der Abrufe und Informationspflichten

IT.N ist gemäß § 40 Abs. 1, Abs. 2 BMG verpflichtet, jeden Zugriff auf den MiN zu protokollieren und diese Protokolle gemäß § 40 Abs. 5 BMG mindestens zwölf Monate aufzubewahren. Die abrufende Stelle hat ihre Benutzer über die Protokollierung zu informieren.

5.1 Protokollierung und Überprüfung von Abrufen

Bei jedem Zugriff auf den MiN werden die in § 40 Abs. 1 und 2 BMG genannten Daten protokolliert. Die Protokolle werden von IT.N in regelmäßigen Abständen nach dem Zufallsprinzip manuell und automatisiert auf Auffälligkeiten hin überprüft. Zudem erfolgt eine Überprüfung, soweit hierzu aus bestimmten Gründen Anlass besteht. Die abrufende Stelle ist verpflichtet, an der Durchführung von Kontrollen seitens IT.N mitzuwirken.

Die Berechtigung von IT.N zur Prüfung von Abrufen durch andere Behörden aus dem MiN ergibt sich aus § 39 Abs. 4 Satz 2 BMG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Nds. AG BMG i. V. m. § 25 NMeldVO.

IT.N wird bei Verdacht auf gesetzeswidrige Zugriffe auf den MiN mit der jeweiligen abrufenden Stelle (dem Administrator) Kontakt aufnehmen und, soweit erforderlich, den Zugriff nach eigenem Ermessen sperren. Bei bestehendem Anlass unterrichtet IT.N die zuständigen Stellen zur Einleitung eines Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

5.2 Protokollierung von Zugriffen von Sicherheitsbehörden

Für die Protokollierung der Zugriffe von Sicherheitsbehörden im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG sind nach § 40 Abs. 3 BMG die jeweiligen Sicherheitsbehörden selbst zuständig. IT.N bietet an, im Rahmen einer (gesondert zu beauftragenden) Auftragsdatenverarbeitung, die erforderlichen Protokolldaten im gesetzlich geforderten Umfang zu erheben. Die Sicherheitsbehörde erhält in dem Fall Zugriff auf diese Protokolldaten. Für die Prüfung der Protokolle einschließlich der Einleitung erforderlicher Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung bleibt die Sicherheitsbehörde selbst verantwortlich. IT.N nimmt keine Prüfung dieser Protokolldaten vor. Dessen ungeachtet wird IT.N die jeweilig zuständigen Sicherheitsbehörden bei technischen Auffälligkeiten (wie z. B. Häufung von Abfragen zu ungewöhnlichen Zeiten) informieren und zur Prüfung auffordern.

IT.N behält sich vor, zu den von den Behörden getroffenen Maßnahmen Sicherheitsaudits durchzuführen und ggf. konkrete Maßnahmen zur Abstellung dabei festgestellter Mängel zu fordern.

6. Applikationskopplung

Der MiN bietet die Möglichkeit über eine Schnittstelle Fachverfahren anzubinden und automatisierte Abfragen durchzuführen. Zur Nutzung dieser Schnittstelle wird ein Zertifikat benötigt, welches bei IT.N bestellt werden muss. Die Bestellung des Zertifikats kann nur durch den Administrator der abrufenden Stelle erfolgen.

6.1 Kosten der Applikationskopplung

Das für die Applikationskopplung notwendige Zertifikat hat einen Gültigkeitszeitraum von zwei Jahren und muss vor Ablauf selbstständig erneut angefordert werden. Die Nutzung des Zertifikats verursacht monatliche Kosten, die auf der Webseite zum Bestellprozess dargelegt werden. Der Administrator muss beim Bestellprozess die Anschrift des Rechnungsempfängers eintragen. Die Kosten werden der abrufenden Stelle IT.N in einer jährlichen Rechnung zugestellt.

Weiterführende Informationen zur Applikationskopplung sind auf dem Internetauftritt von IT.N zu finden.